



Stellungnahme der BI zum REP Harz

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Heilige-Geist-Str. 7
06484 QUEDLINBURG

Sehr geehrter Herr Dr. Ermrich !

15. Apr. 2007

Zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz nimmt die Bürgerinitiative Naturnaher Hochwasserschutz Ihr Angebot an, Anregungen und Bedenken äußern zu können. Aufgrund dessen möchten wir Ihnen folgende Änderungsvorschläge unterbreiten:

zum Abschnitt 5.1.1 – Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z 5 Die im Harz befindlichen wasserbaulichen Anlagen im Sinne des § 88 Wassergesetz Sachsen-Anhalt sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeiten in die Maßnahmen für den Hochwasserschutz soweit wie möglich einzubeziehen.

ergänzen:

Ohne daß der Bau künftiger Hochwasserrückhaltebecken vorausgesetzt wird, sind alle Möglichkeiten des vorsorgenden Hochwasserschutzes auszuschöpfen und zeitnah zu realisieren. Die Wasserwehren der Gemeinden sind mit mobilen Hochwasserschutzsystemen auszurüsten und an diesen zu schulen.

G 7 Voraussetzung für die Planung und den Bau künftiger Hochwasserrückhaltebecken ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten des vorsorgenden Hochwasserschutzes.

streichen!

Z 8 Zur Verringerung der Hochwassergefährdung von Siedlungsbereichen im Selketal sind neben ergänzenden Maßnahmen des dezentralen Hochwasserrückhaltes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung fachplanerische Voraussetzungen für ein oder mehrere ökologisch durchgängige Rückhaltebecken (ohne Dauerstau) an dafür geeigneten Standorten zu schaffen. Nach Feststellung der Eignung ist zum Schutz der Bevölkerung die Errichtung zeitnah zu realisieren.

ändern:

Erst wenn die verbleibende Hochwassergefahr eine Höhe erreicht, die bei Nutzungskonflikten mit dem Vorrang von Natur und Landschaft sowie Erholung, Freizeit, Tourismus den Vorrang des Hochwasserschutzes rechtfertigt, sind im Uhlenbachtal und bei Straßberg Hochwasserrückhaltebecken zu planen.

Begründung:

Die Bürgerinitiative hat mehrfach dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem Landesbetrieb für Hochwasser und Wasserwirtschaft Vorschläge unterbreitet und Anregungen gegeben, die Alternativen zu den geplanten Hochwasserrückhaltebecken aufzeigen. Diese Becken und deren Dämme sollen in den wertvollsten Naturschutzgebieten (außerdem FFH- und europäisches Vogelschutzgebiet) errichtet werden. Schon deren Existenz führt zu einer schweren Beeinträchtigung des Ökosystems, damit widersprechen sie G 7 in 7.5 – Luftreinhaltung und Klimaschutz: ein Damm verhindert den Kaltluftabfluß. Eine ökologische Durchgängigkeit ist nur für einige Tierarten erreichbar und daher kein rechtfertigendes Argument. Durch die Abriegelung der bisher offenen unverbauten Flußbaue sowie die Entfernung der Bäume auf der für den Anstau vorgesehenen Flächen verliert das Selketal für die Touristen und Wanderer wesentlich an Attraktivität. Nach einem Anstau, der nach Aussage des LHW statistisch gesehen etwa alle 5 Jahre eintreten wird, werden Schlamm und Unrat am Fuß des Dammes zurückbleiben, die die Vegetation zerstören und für Besucher äußerst abstoßend wirken werden.

Daher wendet sich die Bürgerinitiative insbesondere gegen den Bau eines Rückhaltebeckens bei Meisdorf weil Alternativen vorhanden sind, ein Naturschutzgebiet zerstört wird und damit dem Wirtschaftsfaktor Tourismus schwerer Schaden zugefügt wird. Es widerspricht dem Leitbild, wie es im Abschnitt 4. Natur- und Landschaftsentwicklung konzipiert ist.

zum Abschnitt 5.1.3 – Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Z 4 *Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang.*
ändern:

Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Hochwasserschutz werden beide Belange gegeneinander abgewogen. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden (Prüfung nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Begründung:

Die strikte Vorrangregelung für den Hochwasserschutz verstößt gegen die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie gegen die §§ 33 ff BNatSchG und § 3 Abs. 4 LPIG LSA.

Konkret verstößt die Regelung eines ausnahmslosen Vorranges des Hochwasserschutzes gegen die in den EU-Richtlinien und §§ 33 ff BNatSchG abschließend geregelten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Ein genereller Vorrang des Hochwasserschutzes ohne Kenntnis und Abwägung der sich im konkreten Fall gegenüber stehenden Belange ist schon deshalb rechtswidrig, weil nicht jedweder Belang des Hochwasserschutzes zum Vorliegen der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen in §§ 33ff BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie führt.

Zu bemerken ist weiterhin, daß bei dem Hochwasser 1994 (HQ 200) keine Personen zu Schaden gekommen sind, sondern nur Sachwerte verloren gingen. Daher sollte bei einem geplanten HQ 100 das Risiko für Menschenleben kein unbedingtes Kriterium sein.

zum Abschnitt 5.1.5 – Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Z 6 *Die Rohstoffgewinnung in den Vorranggebieten, die ganz oder teilweise im Bereich natürlicher Überschwemmungsgebiete liegen, hat so zu erfolgen, dass den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen ist. Das Ziel 2 des Pkt. 5.1.1 (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ist sinngemäß anzuwenden.*

Z 7 *Vorhaben mit zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplänen oder sonstigen, nach anderen Fachgesetzen erteilte Abbaugenehmigungen in anderen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten werden aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nicht in Frage gestellt.*

Bemerkung:

Es steht zu befürchten, daß das Baumaterial für den Bau der Dämme aus den Seitentälern entnommen wird. Dadurch würde der Natur weiterer nicht wieder gut zu machender Schaden entstehen.

zum Abschnitt 6.1.4 – Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen

Z 1 Abs. 2 *Folgende regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen werden festgelegt:*

- Motorsportanlage "Harzring", Stadt Falkenstein, OT Reinstedt

Bemerkung:

Die Motorsportanlage befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Mit dem o.g. Status wird von dieser eine besonders hohe Sicherheit vor Hochwasser gefordert werden, die nicht realisierbar ist.

zum Abschnitt 7.17 – Erholung, Freizeit, Tourismus

G 13 *Geeignete Bereiche von Talsperren in das touristische Angebot einzubeziehen.*

Bemerkung:

Vom LHW wurde angedeutet, das HRB Meisdorf könne ein touristisches Angebot werden. Dem ist vehement zu widersprechen.

Mit freundlichem Gruß

Kühne
1. Sprecher
